

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 7 (1979)

DOI: 10.11588/fr.1979.0.49386

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Wolfgang GÜNTER, Martin Luthers Vorstellung von der Reichsverfassung, Münster/Westf. (Aschendorff) 1976, VI-212 S. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 114).

In seiner noch von August Franzen angeregten und nach dessen Tod von Gottfried Schramm zu Ende betreuten Freiburger Dissertation unternimmt Wolfgang Günter zum einen den keineswegs neuen Versuch, die Vorstellungen Luthers von der Reichsverfassung und ihren Wandlungen in den fortschreitenden Religionsauseinandersetzungen darzustellen; zum anderen will der Autor »das Verhältnis dieser Vorstellungen zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Reichsverfassung aufzeigen«, um damit des Reformators »politisches Verständnis an einem wichtigen Teilaspekt« zu klären (S. 8). Dabei ist er sich der methodischen Schwierigkeiten seines Themas bewußt, denn vom Theologen Luther gibt es als jeweils aktuelle Stellungnahmen zu konkreten verfassungspraktischen Fragen – Luther selbst hat sich als *in solchen Weltsachen zu kindisch* bezeichnet –, jedenfalls keine theoretische Schrift zur Reichsverfassung, deren wichtigstes Grundgesetz – die Goldene Bulle von 1356 – er z. B. wohl nicht vor 1530 zur Kenntnis genommen und erst nach 1539 zur Grundlage seines Verfassungsdenkens gemacht hat.

In zwei systematisch angelegten Kapiteln stellt G. zunächst die theologischen Grundlagen des lutherischen Verfassungsverständnisses vor. Dabei entwickelt er kurz Luthers Lehre von den weltlichen Ständen und von der Obrigkeit und betont dessen grundsätzliche Offenheit gegenüber der Verfassungsform. Die Stände waren für den Reformator insofern von zentraler Bedeutung, weil sie eine umfassende Verantwortung für die *rechte Ordnung* trugen, zu der die von ihm bejahte politische und soziale Ungleichheit fundamental gehörte. Die Obrigkeit als göttliches Amt verstanden mußte nicht zwangsläufig monarchisch sein, wenngleich Luther faktisch doch ein Votum für die Monarchie abgab. Indem er das Heilige Römische Reich Deutscher Nation nicht mehr als ein Weltimperium verstand, löste er sich auch hier von mittelalterlichen Vorstellungen. Der Kaiser war für ihn ein *Großherrscher*, kein *Weltherrscher*; die Welt konnte eines gemeinsamen politischen Oberhauptes entbehren. Luther verstand den Kaiser zugleich nicht mehr als Haupt und Beschirmer der Christenheit und leugnete seit seiner »Heerpredigt wider den Türken« von 1529 dessen Verpflichtung zum Heidenkrieg kraft seines Amtes.

In den folgenden sechs Kapiteln entwickelt G. sodann Luthers sich wandelnde »Vorstellungen von der Reichsverfassung«, wobei trotz einer Vielzahl unterschiedlicher Äußerungen deutlich wird, daß das Jahr 1530 zwar eine entscheidende Wende darstellt, der Reformator aber grundsätzlich an seinem »starken, theologisch begründeten Widerwillen gegen eine Politisierung seiner Botschaft« festhielt (178). Vor diesem für die Reformationsgeschichte so wichtigen Jahr sah er im Kaiser jene Kraft, die »das Reich zur Einheit [integriert] und [...] es zu einem Rechts- und Schutzverband [konstituiert]«, ohne daß er ihm »absolutistische Gewaltenfülle« zubilligte (61). Den Reichstag als »Institution regelrechter Mitregierung« (Schubert) lernte Luther erst nach und nach richtiger einzuschätzen, ohne sich des von ihm repräsentierten verfassungsrechtlichen Pro-



blems wohl je voll bewußt gewesen zu sein. Mit seiner Befürwortung einer zentralistischen Stärkung der Reichsgewalt, die von Karl V. fraglos betrieben wurde, befand sich Luther freilich am deutlichsten im Widerspruch zur Verfassungswirklichkeit seiner Zeit, die aber wohl kaum mit dem unglücklichen Begriff des »Justizstaates« (Angermeier) zu fassen ist, in dessen Diensten G. den Reformator sieht.

Indem Luther spätestens seit 1529 die verfassungsrechtliche Möglichkeit einer Absetzung des Kaisers sah, begannen sich bei ihm »die Akzente [...] vom Kaiser auf die Stände« zu verschieben (133). Ebenso wandelte sich seit dieser Zeit Luthers Einstellung gegenüber dem Widerstandsrecht der Protestierenden gegen den Kaiser, das er bis dahin aus theologischen Gründen stets abgelehnt hatte. Er schloß sich nunmehr der Auffassung kursächsischer Juristen und Theologen (Torgauer Tagung vom 26.–28. 10. 1530) und des hessischen Landgrafen Philipp an, wonach die Stände nicht als Untertanen des Kaisers zu betrachten seien, sondern als Obrigkeiten ihre Autorität unmittelbar von Gott erhalten hätten. Als solchen billigte er den Fürsten ein Widerstandsrecht gegenüber dem Kaiser zu, bei dem er – wie bei allen Obrigkeiten – nun zwischen Amt und Person unterschied und damit den Weg zur Kritik an pflichtvergessenen Amtsträgern öffnete. Luther begriff jetzt »das Reich als eine rechtlich beschränkte Monarchie« (131), in der den Ständen ein wirkungsvolles Kontrollrecht zustand. Daß Luther freilich den Frieden im Reich höher schätzte als die Verteidigung verfassungsrechtlicher Positionen, zeigt seine positive Einstellung zur Königswahl Ferdinands I. *vivente imperatore*, denn er drängte den Kurfürsten von Sachsen schon am 12. 12. 1530 – vergeblich –, seine Einstellung zu revidieren, und intervenierte in der Folgezeit immer wieder, bis er schließlich erfolgreich war. Insgesamt blieb der Theologe damit bei seinem Bild vom Reich als einer »Pyramide obrigkeitlicher Gewalten« (139), das nicht nur für das Verständnis seiner Reformvorschläge im Bereich der Reichsverfassung, sondern auch des privaten und öffentlichen Lebens und der Kirche vorausgesetzt werden muß.

Wenn Luther auch in späteren Jahren »grundsätzlich noch immer am Ideal einer deutschen Nationalkirche festhielt« (152), so änderte sich sein Bild von der Verfassung der Universalkirche doch in dem Maße, in dem die aristokratischen Elemente der Reichsverfassung bei ihm mehr und mehr überwogen: in den Territorien erfolgte mit Luthers Billigung der Aufbau der Landeskirchen. Wie er sich von seiner Idealvorstellung eines gemäßigt zentralistischen Kaisertums aufgrund der anders verlaufenden Verfassungsentwicklungen hatten trennen müssen, so auch von seinem Lieblingsgedanken einer deutschen Nationalkirche und damit von seinem Wunsch, eine solche Kirche möge »einen wichtigen Beitrag zur staatlichen Konsolidierung des Reiches« leisten (177).

Das Verdienst dieser Arbeit liegt einmal darin, daß der Vf. Luther nicht nachträglich einem bestimmten verfassungstheoretischen oder -politischen Denken verpflichtet und ihn damit etwa in ein System einbindet, das der Reformator gar nicht kannte. Zum anderen aber auch darin, daß es ihm gelungen ist, eine Darstellungsform zu finden, die Luthers politischem Denken in bruchstückhaften und immer wieder widersprüchlichen Äußerungen Rechnung trägt, und die der Tatsache gemäß ist, daß der vornehmlich an den religiösen Fragen seiner



Zeit interessierte Theologie zu seinen Kenntnissen über die Reichsverfassung nur allmählich – nicht selten zufällig – gelangte. Und schließlich ist dem Autor sowohl für die angemessen umfangreiche Ausbreitung der im Gesamtwerk weit verstreuten wichtigsten Äußerungen Luthers zu Reichsverfassungsfragen zu danken als auch für die gründliche Diskussion der älteren und oft nur schwer erreichbaren Literatur. Ein ausführliches Quellen-, ein fast 450 Titel umfassendes Literaturverzeichnis, ein Personen- und ein Sachregister schließen dieses wichtige Buch zur Reichsverfassungsgeschichte des 16. Jahrhunderts ab.

Helmut NEUHAUS, Köln

Paul MÜNCH, Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel), Stuttgart (Klett-Cotta) 1978, 232 p. (Spätmittelalter und frühe Neuzeit, 3).

Cette thèse, issue de l'école de E. W. Zeeden de Tübingen, analyse les institutions ecclésiastiques réformées dans trois des principaux territoires réformés allemands entre 1580 et 1620. Une première partie présente l'histoire ecclésiastique spécifique de chacun des trois territoires, en privilégiant de manière un peu trop poussée le Nassau (60 pages à lui seul contre 16 pour les deux autres en tout, pourtant bien plus importants). Les points communs sont l'introduction du calvinisme par les princes et leur entourage théologique dans une principauté qui a connu, sauf le Palatinat, le luthéranisme durant des décennies.

Une seconde partie, synchronique, contient l'analyse comparative des institutions relatives à un pouvoir dans l'Eglise, soit le ministère, les anciens, l'assistance, les fonctions de surveillance (inspecteurs ou surintendants), les conseils presbytéraux, les convents des classes, les synodes, le consistoire général, les visites, les droits de la paroisse et la fonction ecclésiastique du pouvoir civil. Enfin une troisième partie, très brève, aborde des thèmes relatifs aux relations entre piété personnelle et vie sociale, notamment la discipline et l'ordre qui légitiment les inégalités dans la société humaine et qui justifient la hiérarchie des fonctions. Enfin P. M. pose le problème de la démocratie dans le calvinisme allemand. Contrairement aux Eglises minoritaires de France, la fonction de responsabilité est moins stimulée que le souci de la discipline. D'ailleurs la paroisse n'est souvent qu'un objet passif et la population écartée de tout pouvoir de décision.

L'intérêt de l'ouvrage est de présenter la spécificité des Eglises territoriales calvinistes allemandes encore très mal connues. Elles constituent un type mixte inspiré par Mélanchthon et Zwingli qui attribuent au *pius magistratus* l'essentiel du pouvoir épiscopal. On y trouve à la fois des principes réformés (hiérarchie des assemblées: consistoire, convent, synode) et luthériens (inspecteurs et consistoire central). Ces Eglises se distinguent à la fois des structures luthériennes de type princier et consistorial et de l'organisation presbytéro-synodale des Eglises françaises. Les points communs sont d'ailleurs renforcés par une collaboration sous la forme de prêtres de théologiens et de fonctionnaires. En Nassau